

Haus- und Badeordnung für das Städtische Freibad

§ 1 Allgemeines

1. Das Bad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Weilheim an der Teck. Es soll der Bevölkerung zur Gesunderhaltung, der sportlichen Betätigung, Erholung und Entspannung dienen. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung, sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Das Rauchen im Freibad ist nur im Bereich der Aufstellfläche des Food Trucks erlaubt. In allen anderen Bereichen innerhalb des Freibadgeländes ist das Rauchen untersagt.
5. Das Rauchen von Shishas ist im Freibad verboten.
6. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
7. Behälter aus Glas und Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
8. Das Personal, ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
11. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne derer Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung
12. Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweilige Leiter für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden von der Stadtverwaltung festgesetzt und am Badeeingang sowie öffentlich bekannt gegeben.

Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.

2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) für Personen, die unter Einfluss von berauschender Mittel stehen,
 - b) für Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) für Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) für Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Kinder unter 7 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.
6. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die jeweils gültige Gebührenregelung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
7. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Gebühren nicht zurückgezahlt. Der Preis für verlorene, gestohlene und nicht ausgenützte Eintrittskarten wird nicht erstattet.
8. Die Eintrittskarten werden am Kassenautomat gelöst, Dauerkarten im Bürgerbüro. Der Kassenautomat wird 45 Minuten vor Betriebsschluss außer Betrieb genommen. Der Zutritt des Freibades vor Öffnung oder nach Schließung des Kassenautomaten ist Unbefugten nicht gestattet. Nach Ablauf der öffentlich bekanntgemachten Badezeiten endet die Benutzung des Bades, seiner Anlagen und Einrichtungen. Der Badegast hat daher das Freibadgelände umgehend zu verlassen.

§ 3 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungshilfen erleidet. Wesentliche Vertragsverpflichtungen sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründe teilweise gesperrt sind. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
3. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

§ 4 Benutzung des Bades

1. Vor der Benutzung des Beckens muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
2. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
3. Das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser ist untersagt.
4. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in geeigneter Badekleidung gestattet. Es ist nicht gestattet, in diesem Bereich Boxershorts zu tragen die über das Knie gehen. Weiterhin ist nicht gestattet unter diesen Shorts andere Hosen zu tragen.
5. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen, Untertauchen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
6. Das Benutzen der Wasserrutschbahn im Nichtschwimmerbecken erfolgt auf eigene Gefahr. Die Wasserrutschbahn darf jeweils nur von einer Person und nur in sitzender Stellung vorwärts benutzt werden. Bei starkem Besuch kann sie vom Schwimmmeister gesperrt werden. Die Benutzung ist nur gestattet, wenn sich niemand im Wasserbereich vor der Rutschbahn befindet. Das Springen von der Rutschbahn ist verboten.
7. Das Schwimmbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer benutzen ausschließlich das Nichtschwimmerbecken, kleinere Kinder das Planschbecken. Die Benutzung des Kinderplanschbeckens ist nur bei Aufsicht eines Erwachsenen zulässig. Das Tragen von Schwimmflügeln ist Pflicht.
8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchel Geräte) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
9. Wasserballspielen ist gestattet, soweit der Badebetrieb es erlaubt. Bei starkem Badebesuch kann das Ball- und Ringspielen vom Bademeister untersagt werden.
10. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
11. Das Erklettern der Bäume und Gebäude sowie der Umzäunung ist verboten.
12. Bei Gewittern ist der Aufenthalt im Wasser und unter Bäumen verboten, d.h. bei Aufzug eines Gewitters sind die Becken unverzüglich zu räumen.

13. Das Reservieren von Liegen ist nicht gestattet. Die Liegen sind gegen ein Pfand erhältlich.
14. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.

§ 5 Benutzung des Freibades durch Schulen

1. Schulklassen dürfen das Freibad nur zu den hierfür von der Stadtverwaltung festgesetzten Zeiten und unter Aufsicht eines Lehrers besuchen.
2. Der Lehrer ist im Bereich des Freibades für die Schüler in vollem Umfang verantwortlich. An den Befugnissen des Schwimmmeisters zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung ändert sich hierdurch nichts.
3. Die Lehrer sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass nach Schluss des Schulschwimmens sämtliche Schüler das Freibad verlassen. Schüler, die nach Ablauf der Schulstunde im Freibad verbleiben wollen, müssen Tageskarten lösen soweit sie nicht im Besitz einer Dauerkarte sind.

§ 6 Benutzung des Freibades durch Vereine

Vereine dürfen das Freibad zum Übungsbetrieb nur nach Absprache mit der Stadtverwaltung während der öffentlichen Badezeit, jedoch nicht vor 18.00 Uhr, benutzen. Der Badebetrieb darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Food Truck

1. Die Badegäste haben Gelegenheit, im Bereich des Food Trucks Erfrischungen und Speisen zu sich zu nehmen.
2. Die Nutzung des Food Trucks ist nur durch Badegäste erlaubt.
3. Mit der Schließung des Freibades wird der Betrieb des Food Trucks eingestellt. Eine halbe Stunde vor Badeschluss braucht nicht mehr bewirtet zu werden. Der Aufenthalt im Bereich des Food Trucks ist nach Schließung des Freibades nicht mehr gestattet.

§ 8 Aufsicht

1. Der Schwimmmeister hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Schwimmmeisters, der Aufsichtspersonen und der Rettungswache ist Folge zu leisten.
2. Der Schwimmmeister, die Aufsichtspersonen und die Rettungswache sind angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Personal ist es untersagt Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten, zu fordern oder anzunehmen.
3. Der Schwimmmeister oder sein Vertreter ist befugt, Personen die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus dem Bad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

4. Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zeitweise oder dauernd durch die Stadtverwaltung untersagt werden.
5. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 9 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

Weilheim, a.d. Teck, den 02.05.2022
AZ: 574.30



Johannes Züfle
Bürgermeister